

## **Einleitung**

Der BDW bedankt sich für die Möglichkeit zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes Stellung nehmen zu können.

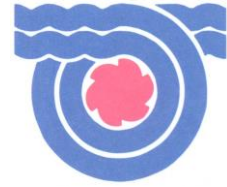
Grundsätzlich begrüßt der BDW die Einführung von projektbezogenen Fristen für Zulassungsverfahren von Wasserkraftwerken. Lange und aufwändige Verfahren mit Verfahrensdauern von mehreren Jahren sind leider nichts Ungewöhnliches. Damit die neuen Fristen wirksam werden können, bedarf es neben der Erstellung eines Verfahrenshandbuchs und eines Zeitplans aber einer stärkeren Verpflichtung für die Genehmigungsbehörden, die Fristen einzuhalten, sobald die Genehmigungsunterlagen vollständig eingereicht wurden. Zudem werden bei der Vorprüfung der Unterlagen in der Praxis unnötigerweise die Fachstellen eingebunden. Die Konsequenz daraus ist, dass nicht nur Doppel- und Mehrfachbefassungen damit verbunden sind, sondern auch die Vollständigkeit der Unterlagen unnötig verzögert und die Effizienz der Verwaltung gelähmt wird.

Wasserkraft ist eine verlässliche, speicherbare und heimische Energiequelle, die auch dann Energie liefert, wenn nur wenig Wind- und Sonnenstrom verfügbar sind. Besondere Bedeutung kommt der regionalen Stromerzeugung aus Wasserkraft zu. Sie sichert mittelständische Wirtschaftsunternehmen und schafft Wertschöpfung vor Ort. Die aktuelle Corona-Krise zeigt deutlich, wie wichtig eine eigenständige und zuverlässige Energieversorgung für die deutsche Wirtschaft ist.

Neben der Erzeugung heimischer, klima- und ressourcenschonender Energie erbringt die traditionell verankerte Wasserkraft noch weitere Zusatzleistungen wie z.B. den Hochwasserschutz, die Abfallentsorgung, die Gewässerunterhaltung u.v.a.m.. Diese Zusatzleistungen stehen i.d.R. im öffentlichen Interesse und werden in der Region für die Region erbracht.

Die Gutachten zum Klimaschutzgesetz (Ökoinstitut und prognos) unterstellen in ihren Annahmen bis zum Jahr 2030 eine gleichbleibende Stromerzeugung aus Wasserkraft. Bei den bestehenden Rahmenbedingungen und Hürden in den Genehmigungsverfahren ist aber ein deutlicher Rückgang der installierten Leistung insbesondere bei der Kleinen Wasserkraft absehbar.

**Die Vorteile der Kleinen Wasserkraft für eine erneuerbare und dezentrale Energieversorgung stehen nur dann zur Verfügung, wenn die Verfahrensdauer für neue und ökologisch modernisierte Anlagen deutlich und verbindlich beschleunigt werden.**



## **Die Bewertung des Referentenentwurfs im Einzelnen:**

### **§ 11 a WHG n. F: Verfahren bei Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen**

Die Einführung von verbindlichen Fristen in Genehmigungsverfahren von Wasserkraftanlagen ist aus Sicht des BDW sinnvoll und dringend geboten. Damit die neu eingeführten Fristen auch zu ihrem Ziel, einem schnelleren Genehmigungsverfahren bei der Errichtung oder Modernisierung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen führen, sind noch einige Nachbesserungen am Gesetzentwurf notwendig.

So fehlt bisher eine Fristvorgabe für die Genehmigungsbehörde, in der die eingereichten Genehmigungsunterlagen auf ihre Vollständigkeit hin geprüft sein müssen. Der BDW schlägt hier eine Frist von zwei Monaten vor. Nach Erreichen dieser Frist werden die in § 11a Abs. 6 WHG n. F. festgelegten Fristen ausgelöst.

Zudem fehlt jede Rechtsfolge, wenn die Fristen nach § 11a Abs. 6 WHG n. F. ohne Verschulden des Vorhabenträgers nicht eingehalten werden. Der BDW schlägt hier eine Genehmigungsfiktion vor, die an die Vorlage der vollständigen Unterlagen anknüpft. In diesen Fällen muss eine Zulassung bzw. Genehmigung nach Ablauf der Fristen in § 11a Abs. 6 WHG n. F. erteilt werden.

Im Sinne der Gesetzesvereinfachung schlägt der BDW zudem vor, § 11a Abs. 6 WHG n. F. auf die zulassungspflichtige Errichtung bzw. Änderungen von Anlagen und Kraftwerken zu beziehen und nicht zwischen „Errichtung und Betrieb von Anlagen“ und dem "Austausch von Kapazität", "Maßnahme zur Steigerung der Effizienz" und "Maßnahme zur Steigerung der Kapazität" zu unterscheiden.

### **Der BDW schlägt folgende Anpassung im § 11 a WHG n. F. vor:**

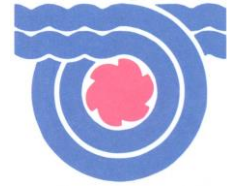
#### ***§ 11a Verfahren bei Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen***

*(1) Für die Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen im Zusammenhang mit der zulassungspflichtigen Errichtung bzw. Änderung von Anlagen und Kraftwerken ~~Errichtung und dem Betrieb von Anlagen und Kraftwerken sowie der Modernisierung von Kraftwerken~~, die jeweils in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) fallen, gelten die Absätze 2 bis 6, soweit für das Vorhaben kein bergrechtlicher Betriebsplan erforderlich ist.*

*(2) ~~Die Modernisierung von Kraftwerken im Sinne des Absatzes 1 umfasst Maßnahmen zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage, insbesondere den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen, Anlagenteilen oder Betriebssystemen.~~*

*[...]*

*(5) Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erstellt die zuständige Behörde einen Zeitplan für das weitere Verfahren und teilt ihn dem Antragsteller mit.*



(6) Die eingereichten Antragsunterlagen gelten als vollständig, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung der Antragsunterlagen dem Träger des Vorhabens mitgeteilt hat, dass und welche weiteren Unterlagen zur abschließenden Entscheidung erforderlich sind. Die zuständige Behörde hat dem Träger des Vorhabens jeweils den Eingang des Antrags und der beigefügten Unterlagen sowie nachgeforderter Unterlagen unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Die Erlaubnis oder Bewilligung gilt als erteilt, wenn seit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen

1. ein Jahr vergangen ist,

(6) Über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung ist zu entscheiden:

1. innerhalb eines Jahres

a) bei der zulassungspflichtigen Errichtung bzw. Änderung von Anlagen und Kraftwerken Errichtung und Betrieb von Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität von weniger als 150 Kilowatt,

b) bei der Modernisierung von Kraftwerken,

2. innerhalb von zwei Jahren vergangen sind, bei Errichtung und Betrieb von Kraftwerken mit einer Stromerzeugungskapazität von mehr als 150 Kilowatt.

*Die Fristen nach Satz 1 ~~3~~ können in Fällen, die durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründet sind, jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden. Die Fristen nach Satz 1 beginnen mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen.*

**Ansprechpartner**

